



## Notare Dr. Buchta & Dr. Jung

Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333

mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

# Testament und Erbvertrag

## Wer braucht ein Testament?

Das Gesetz hat mit der gesetzlichen Erbfolge eine Regelung getroffen, die sicherstellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Es geht von dem Grundsatz aus, dass in erster Linie die **Verwandten** des Erblassers in ganz bestimmter Reihenfolge als seine Erben eintreten. Die gesetzliche Erbfolge hat für manche Bürger überraschende Auswirkungen, beispielsweise dass der länger lebende Elternteil ohne das Einverständnis der Kinder über das gemeinsame Vermögen nicht mehr verfügen kann, oder bei kinderlosen Ehegatten die Eltern oder Geschwister, unter Umständen sogar die Neffen und Nichten, des Verstorbenen miterben. Wer seine Erbfolge dieser schematischen gesetzlichen Regelung nicht überlassen will, sollte sie vorsorgend und auf seine persönlichen Verhältnisse abgestimmt durch ein Testament regeln.

Der Notar hilft dabei. er ist der berufene Fachmann für die über 400 Paragraphen des deutschen Erbrechts und kann auch weiterhelfen, wenn ausländisches Recht angewendet werden muss.

## Was kann in einem Testament bestimmt werden?

Das Erbrecht bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, den Übergang des Vermögens nach dem Tode auf eine oder mehrere Personen zu regeln.

- Wer als Erbe eingesetzt ist, erhält alles, was dem Erblasser gehörte, mehrere Erben gemeinschaftlich.
- Der Erbe muss auch für die Schulden aufkommen.
- Wer nur einen bestimmten einzelnen Gegenstand erhalten soll, dem kann dieser als **Vermächtnis** zugewendet werden.
- Der Erblasser kann sein Vermögen zunächst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der einen (**Vorerbe**) und danach einer anderen Person (**Nacherbe**) zuwenden.
- Zur Abwicklung des Nachlasses oder zur Verwaltung des Erbes kann der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** einsetzen.
- Zu beachten sind **Pflichtteilsrechte** naher Angehöriger.

## Testament oder Erbvertrag?

Die Verteilung des Vermögens nach dem Tode kann in folgenden Formen niedergelegt werden:



- Der **Erbvertrag**, der durch einen Notar beurkundet werden muss, bindet den Erblasser gegenüber dem Vertragspartner. Abweichungen von dieser Bindung können allerdings vereinbart werden.
- Ein **gemeinschaftliches Testament** können nur Ehegatten errichten. Sie sind ebenfalls an die getroffenen Verfügungen gebunden, wenn es sich um sog. wechselseitige Verfügungen handelt und das Testament nicht zu Lebzeiten beider gegenüber dem anderen Ehegatten in notarieller Form widerrufen oder gemeinsam aufgehoben wird.
- Ein **einseitiges Testament** kann jederzeit aufgehoben werden.

Testamente können vom Erblasser eigenhändig errichtet werden. Sie können aber auch - wie der Erbvertrag - notariell beurkundet werden.

Der Notar vermerkt die Geschäftsfähigkeit des Erblassers in der Urkunde und sorgt für die inhaltlich richtige Abfassung des Testaments. Dadurch werden spätere Streitigkeiten vermieden, weil ein eindeutiger letzter Wille vorliegt. Bei der Formulierung durch den Notar wird insbesondere auch großer Wert darauf gelegt, bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen zwischen bindenden und einseitig widerruflichen Verfügungen genau zu unterscheiden.

### **Was passiert nach dem Tode?**

Ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag wird nach dem Tod unverzüglich vom Nachlassgericht eröffnet. Privatschriftliche Testamente müssen, wenn man sie findet, beim Nachlassgericht abgeliefert werden.

Der oder die Erben erhalten das Vermögen kraft Gesetzes mit dem Todestag. Die Bank, das Grundbuchamt und andere, die Vermögenswerte des Erblassers verwalten, verlangen aber einen Nachweis des Erbrechts. Hierfür stellt das Nachlassgericht einen **Erbschein** aus, den der Erbe auch beim Notar beantragen kann.

Ist ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorhanden, genügt in der Regel die notarielle Urkunde mit dem Protokoll über die Eröffnung als Nachweis; ein Erbschein ist dann nicht erforderlich.

### **Ein Wort zu den Kosten**

Die Kosten des Notars sind abhängig vom Wert des sog. modifizierten Reinvermögens (Vermögen abzüglich Schulden, wobei der Abzug aber nur bis zur Hälfte des Aktivvermögens erfolgt).

Hinzu kommen die Gebühren des Amtsgerichtes für die amtliche Verwahrung des Testaments.

Ist ein Erbschein erforderlich, so errechnen sich seine Kosten - für den Antrag (Notargebühren) und die Ausstellung (Gerichtsgebühren) jeweils eine Gebühr - aus dem Nettowert des Nachlasses.

### **Beispiele:**

- Bei einem modifizierten Reinvermögen von 100.000,-- EUR kostet ein einseitiges notarielles Testament etwa 350,-- EUR.
- Bei Ehegatten mit einem gemeinsamen modifizierten Reinvermögen von



300.000,-- EUR kostet ein gemeinschaftliches notarielles Testament oder ein Erbvertrag etwa 1.550,-- EUR.

Hinzu kommen die Gebühren des Amtsgerichtes für die Verwahrung in Höhe von 50,-- EUR.